

**Rechtshilfefonds Schacht  
Konrad e.V.**  
**- Satzung von 1996, geändert  
2010 –  
zuletzt geändert am 18.06.2015**

**1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein heißt *Rechtshilfefonds Schacht Konrad*. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V. . Sitz des Vereins ist Salzgitter

**II. Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen. Zur Erreichung dieses Zweckes finanziert der Verein prozessuale und vorprozessuale Maßnahmen in Verbindung mit Musterprozessen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere bzgl. der Planung, des Baus und des Betriebes von Atommüllendlagern.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Durchsetzung der Rechtsinteressen von persönlich Betroffenen im Rahmen von Verwaltungsgerichtsverfahren verwirklicht.

**III. Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**IV. Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen, die die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen wollen, können Mitglied des Vereins werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

2. Jedes Mitglied muss dem Verein während seiner Mitgliedschaft eine Einlage von mindestens 500 Euro zur Verfügung stellen. Die Einlage kann von dem Mitglied an ein Projekt gebunden werden. Bestehende Absicherungsverträge können nicht für die Einlage angerechnet werden. Tritt ein Mitglied aus, so kann es die Herausgabe der Einlage

verlangen. Die Mitgliederversammlung kann die Herausgabe der Einlage ganz oder anteilig verweigern, wenn die betreffende Einlage durch Absicherungsverträge gebunden ist.

3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Neuaufnahme von Mitgliedern bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung erfolgt bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Zustimmung kann schriftlich erfolgen, wenn auf absehbare Zeit keine Mitgliederversammlung stattfindet. Widerspricht ein Mitglied im schriftlichen Verfahren einer Neuaufnahme, so gilt der Antrag bis zur Erörterung auf einer Mitgliederversammlung als nicht beschieden.

4. Eine natürliche Person kann die Mitgliedschaft auf eine andere natürliche Person übertragen. Ziffer IV.3 ist entsprechend anzuwenden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt entlastet nicht von der Erbringung finanzieller oder anderer Leistungen an den Verein, die vor dem Austritt rechtsverbindlich vereinbart worden sind. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt oder den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen (Ziffer IV. 1 und IV.2) trotz Aufforderung durch die Mitgliederversammlung nicht nachkommt.

**V. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wählt den Vorstand, beschließt die Geschäftsordnung, legt die Grundsätze der Arbeit des Vereins fest und entscheidet, welche Verfahren und Verfahrensschritte aus den Mitteln des Vereins gefördert werden. Der Jahresabschluss und die Finanzplanung sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann außerdem Beratungs- und Aufsichtsgremien zur Unterstützung der Vereinsarbeit einrichten

2. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung gegeben.

4. Aus unabweisbar aktuellen Anlässen kann der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Sie kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder Beschlüsse fassen, jedoch nur Fragen befassen, die Anlass für die verkürzte Ladungsfrist waren. Erscheinen weniger als 2/3 der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

ohne sich schriftlich entschuldigt zu haben, müssen die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung allen Mitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Falle werden sie erst dann rechtsgültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich zugestimmt hat.

5. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung außerdem einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begehren. Darüber hinaus muss der Vorstand der Mitgliederversammlung den aktuellen Mitglieder-, Finanz- und Planungsstand vorlegen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern spätestens eine Woche vor einer stattfindenden Mitgliederversammlung schriftlich verlangt wird.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen, die ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, müssen durch eine rechtsverbindliche Vollmacht ausgewiesen werden. Die Vollmacht kann für eine Sitzung oder bis auf weiteres erteilt werden und ist im Protokoll zu vermerken.

7. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

#### **VI. Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 BGB. Er führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen und Festlegungen der Mitgliederversammlung, stellt Finanzpläne auf, prüft Anträge und schließt Verträge ab. Die Vertretung des Vereins muss durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich geschehen.

2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre persönlich gewählt werden. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorliegende Bewerbungen für ein Vorstandsmandat werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt.

3. Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Die Teilnahme von Mitgliedern als Zuhörer ist zuzulassen, Gäste können eingeladen werden. Bei der Diskussion personenbezogener Daten sind nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder oder Gäste auf Wunsch der betroffenen Person oder auf Beschluss des Vorstandes auszuschließen.

4. Der Vorstand kann eine natürliche oder juristische Person mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Geschäftsführungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und darf sich nur auf die Ausführung schriftlich festgelegter Maßnahmen beziehen. Die Geschäftsordnung kann weitere Einschränkungen festlegen.

#### **VII. Geschäftsordnungspflicht**

1. Der Vorstand darf Verbindlichkeiten zur Erfüllung des Vereinszieles nur dann und insoweit eingehen, wie dies durch eine Geschäftsordnung geregelt ist.

2. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung können von einer Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

3. Um die Geschäftsordnung oder Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen, müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung zu Änderungen kann auch schriftlich erfolgen.

#### **VIII. Satzungsänderung, Auflösung**

1. Satzungsänderungen können von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der Mitglieder, von denen eine schriftliche Äußerung auf der Mitgliederversammlung vorliegt, beschlossen werden, wenn die Anträge zur Änderung der Satzung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt worden sind.

2. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Abwicklung aller Verbindlichkeiten, die der Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes eingegangen ist, rechtsverbindlich geregelt ist. Die Abwicklung kann einer juristischen oder natürlichen Person übertragen werden, wenn diese bereit und in der Lage ist, als Rechtsnachfolgerin in alle Verbindlichkeiten einzutreten, die der Verein eingegangen ist. Der Rechtsnachfolgerin ist das für die Abwicklung der Verbindlichkeiten erforderliche Vermögen einschließlich Darlehen und Absicherungserklärungen zu übergeben.

3. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder in einer Urabstimmung. Diese muss von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie ist schriftlich durchzuführen. Der Verein muss aufgelöst werden, wenn 3/4 aller Mitglieder dies in der Urabstimmung verlangen.

4. Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung, soweit es nicht zur Abwicklung von eingegangenen Verbindlichkeiten und zur Rückzahlung von nicht belasteten Einlagen an einen Rechtsnachfolger übergeben werden muss, zu gleichen Teilen an die Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad e.V. und das Umweltschutzforum Schacht Konrad Salzgitter e.V.